

Statuten Elternverein Beringen

Name und Sitz	Art. 1	Der Elternverein Beringen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des ZGB mit Sitz in Beringen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
Zweck	Art. 2	Zweck <ul style="list-style-type: none">- Die gegenseitige Kontaktaufnahme von Eltern, Kindern und Familien in Beringen und Umgebung zu fördern.- Am Dorfleben aktiv teilzunehmen und es mitzugestalten.- Eine Plattform anzubieten für Dienstleistungen von privaten Personen, im Interesse von Familie und Gesellschaft.- Aktivitäten anzubieten, im Lauf der Jahreszeiten, dabei Traditionen neu entdecken und aufleben zu lassen..
Mitgliedschaft	Art. 3	Beitritt Der Elternverein besteht aus Aktivmitgliedern. Die Aktivmitgliedschaft steht Eltern mit Kindern sowie anderen am Vereinszweck interessierten Personen offen.
	Art. 4	Beitrittserklärung Die Mitgliedschaft wird mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Sie ist jederzeit möglich. Über deren Annahme beschliesst der Vorstand.
	Art. 5	Erlöschen und Umwandlung der Mitgliedschaft Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, nachdem die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder ausgeschlossen werden, welche ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen.
Rechte und Pflichten	Art. 6	Rechte Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst. Jede Familie oder Einzelperson erhält eine Stimme.
	Art. 7	Pflichten Die Mitglieder verpflichten sich durch Abgabe der Beitrittserklärung: <ul style="list-style-type: none">- die Statuten anzuerkennen- den Jahresbeitrag innert gegebener Frist zu entrichten- grundsätzlich bereit zu sein bei Anlässen eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen
Geschäftsjahr	Art. 8	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Organe	Art. 9	Die Organe des Elternvereins sind: <ul style="list-style-type: none">- die Generalversammlung- der Vorstand- die Rechnungsrevisoren/innen Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bilden.
Generalversammlung	Art. 10	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres zusammen. Die Einladung ist, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 3 Wochen vor der GV abzuschicken. Die Aufgaben der Generalversammlung sind: <ul style="list-style-type: none">- Wahl des Vorstandes- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets- Behandlung der Traktandenliste Anträge der Mitglieder zur Behandlung bestimmter, vom Vorstand nicht vorgesehener Traktanden für die GV, müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden. Bei der Beschlussfassung an der GV gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht der/dem Präsidentin/en der Stichentscheid zu.
	Art. 11	Für eine ausserordentliche Generalversammlung gilt eine Einladungsfrist – unter Angaben der Traktanden – von mindestens 10 Tagen. Sie muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder.
Vorstand	Art. 12	Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder: <ul style="list-style-type: none">- Präsident/in- Vizepräsident/in- Kassier/in- Aktuar/in- Beisitzer/in Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er stimmt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht der/dem Präsident/in der Stichentscheid zu.

Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Arbeit gegenseitig entlasten.

Bei Vorstandssitzungen können beratende Personen oder Mitglieder beigezogen werden, die dann kein Stimmrecht besitzen.

Die Amtsperiode des Vorstandes dauert ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

- Art. 13 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der GV
 - Ausführung der Beschlüsse der GV
 - Vertretung des Vereins nach aussen, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift haben
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Die Sitzungen werden vertraulich behandelt
- Rechnungsrevisoren** Art. 14 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen. Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- Finanzen** Art. 15 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:
- Beiträge von Aktivmitgliedern
 - Freiwillige Beiträge, Spenden, etc.
 - Ertrag von Veranstaltungen, etc.
- Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgesetzt und ist bis Ende des 1. Quartals zu entrichten. Die Beiträge im Eintrittsjahr berechnen sich nach Anzahl Mitgliedssemestern.
- Haftung** Art. 16 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Statutenrevision und Auflösung** Art. 17 Änderungen der Statuten sind möglich, wenn 2/3 der Anwesenden diesen an der GV zustimmen.
- Art. 18 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- Das allfällige Vereinsvermögen wird einer sozialen Institution gutgeschrieben, die der Vorstand bestimmt.
- Art. 19 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 27.2.2002 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.